

Gemeinde Aschau i. Chiemgau



Gemeinde Aschau i. Chiemgau, Postfach 1160, 83225 Aschau i. Chiemgau

Gemeinde Aschau i. Chiemgau
- Bauhof -
Am Hofbichl 3
83229 Aschau i. Chiemgau

Telefon: 08052/95 109-49
Telefax: 08052/95 109-72
Internet-Adresse: www.aschau.de
E-Mail-Adresse: heinrich.scheck@aschau.de
Hausanschrift: Kampenwandstr. 36
83229 Aschau i. Chiemgau

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Datum
		IV/2-140	Heinz Scheck	21.10.2019

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

I. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen wir nach §§ 44 und 45 StVO i. V. m. Art. 1,2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> aus Gründen der Sicherheit und Ordnung | <input type="checkbox"/> zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten |
| <input type="checkbox"/> zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsgebieten und Ortsteilen | <input type="checkbox"/> zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße |
| <input type="checkbox"/> zum Schutz | |

folgende

Anordnung

1. Auf nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

Für die Veranstaltung „Licht aus, Stimmung an“ wird die Schulstraße vom Abzweig Zillibillerstraße bis zur Staatsstraße, die Bahnhofstraße ab der mittleren Zufahrt zum Bahnhof und die Kampenwandstraße von der Ampelanlage bis zum Würzburger Haus am 29.11.2019 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Zellerhornstraße und Schlossbergstraße in südlicher Richtung und über die Aufhamer Straße und den Feld- und Waldweg von Aufham zur Kinderklinik in nördlicher Richtung. Die Umleitungsstrecken sind an den Engstellen mit Zeichen 283 zu beschildern. Die mittlere Zufahrt zum Bahnhof wird bis zur nördlichen Zufahrt zum Bahnhof in Richtung Norden als Einbahnstraße beschildert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung Entfernung der Verkehrszeichen wirksam

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach §49 StVO Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

Gemeinde:



Scheck, V.Amtm.

- II. Zur Veröffentlichung** (Anschlagtafel, ortsübl. Bekanntmachung)
III. Abdruck an:
a) die Polizeiinspektion Prien mit der Bitte um Kenntnisnahme und Überwachung der Anordnung
b) das Tiefbauamt / Tiefbaureferat mit der Bitte um Kenntnisnahme und die amtl. Verkehrszeichen aufzustellen.
- IV. Zum Akt 140**